Das vorliegende Dokument ist ein Vertrag für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es werden zwischen den im folgenden genannten Gesellschaftern vereinbart.

**Achtung: Der Vertrag kann jedoch nur durchschnittliche Anforderungen abdecken. Jedes Unternehmen ist anders! Verstehen Sie also dieses Muster als inhaltliche Inspiration. Jede Gründung sollte von einem Anwalt mindestens geprüft werden! Die Betreiber von gbrgruenden.de übernehmen keinerlei Haftung! Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr!**

# Gesellschafter

Die Vertragsparteien, schließen mit ihrer Unterschrift den folgenden Gesellschaftsvertrag:

## Gesellschafter #1

|  |  |
| --- | --- |
| Firma |  |
| Name |  |
| Straße |  |
| PLZ |  |
| Ort |  |
| Telefon |  |
| E-Mail (optional) |  |

## Gesellschafter #2

|  |  |
| --- | --- |
| Firma |  |
| Name |  |
| Straße |  |
| PLZ |  |
| Ort |  |
| Telefon |  |
| E-Mail (optional) |  |

# Gesellschaftsbildung

Die oben genannten Gesellschafter gründen hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Betrieb wird in folgenden Geschäftsräumen ausgeübt:

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Straße |  |
| PLZ |  |
| Ort |  |
| Etage |  |

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben wird die GbR im Geschäftsverkehr unter den Vor- und Zunamen sowie dem Zusatz „GbR“ auftreten:

|  |  |
| --- | --- |
| GbR | Max Mustermann & Max Muster GbR |

Als Geschäftsbezeichnung wird folgender Begriff gewählt:

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung | Fließenexperte |

Das Ziel bzw. Gegenstand der Gesellschaft ist wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Ziel der GbR | Ausführung von …. |

Die Gesellschaft wird hiermit berechtigt, alle dem Ziel und der Gesellschaft dienlichen Geschäfte vorzunehmen, solange keine rechtlichen Gründe dieser Befugnis widersprechen.

Die Gesellschaft beginnt die geplanten Geschäfte mit sofortiger Wirkung. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

# Einlage

Die Gesellschafter verpflichten sich wie folgt aufgeschlüsselt die Einlagen zu erbringen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name | Bareinlage (EUR) | Sacheinlage (EUR) | Sonstiges (EUR) | Gesamt (EUR) |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Eingebrachte Sacheinlage werden Eigentum der Gesellschaft. Die zu leistenden Bareinlagen sind wie folgt zu hinterlegen:

|  |  |
| --- | --- |
| Einlage bis | \_\_.\_\_.\_\_\_\_ |
| Konto: |  |

Die Gesellschaftsanteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter an Dritte übertragen werden. Hierbei gilt kein Mehrheitsentscheid. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.

# Geschäftsführung und Vertretung

Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten ist jedem Gesellschafter gestattet. Er ist dazu allein berechtigt und darüber hinaus sogar verpflichtet. Sind außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich, muss jedoch die Zustimmung aller Gesellschafter vorliegen. Dies sind insbesondere:

* Änderung des Geschäftszweckes
* Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges
* Die Geschäftsaufgabe
* Erwerb anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an einem solchen;   
  ferner die Eingehung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften, Kooperationsverträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften etc.,
* Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Eingehung oder Gewährung von Kredit- und Bürgschaftsverpflichtungen, Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Anstellungs- oder Ausbildungsverträgen,
* Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen,
* Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als .................................. € für die Gesellschaft mit sich bringen oder die Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Wert länger als ein Jahr verpflichten,
* Entgegennahme von Aufträgen jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als .................................. €
* Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
* Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Zustimmung der Gesellschafter erfolgt durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss oder durch Unterschrift auf dem jeweiligen Dokument. Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter.

# Mitarbeit, Haftung und Wettbewerb

Alle Gesellschafter verpflichten sich, dem Unternehmen ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu erledigen.

An allen von den Gesellschaftern während der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft geschaffenen betrieblichen Leistungen steht der Gesellschaft ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der geschaffenen Werke zu.

Er/Sie muss dafür der Gesellschaft während der üblichen Arbeitszeit voll zur Verfügung stehen und die handwerkliche Betriebsleitung mindestens während der vereinbarten Arbeitszeit tatsächlich ausüben.

Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt deshalb mindestens ......................... Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen geregelt:

Montag – Donnerstag von ........................ bis ...................... Uhr

Freitag von ........................ bis ...................... Uhr

Samstag von ........................ bis ...................... Uhr

Der/Die handwerkliche Betriebsleiter/in hat im Rahmen der handwerklich-technischen Leitung die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, diesbezüglich uneingeschränkt Weisungen zu erteilen. Die kaufmännische Seite ist davon nicht berührt. Nebenbeschäftigungen, die diesen Erfordernissen zuwider laufen, sind

unzulässig.

Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit des Gesellschafters ......................................

beträgt ........................... Stunden.

Die vereinbarte tägliche Arbeitszeit des Gesellschafters .............................................

beträgt ........................... Stunden.

In kaufmännischer Beziehung wird das Unternehmen von ...........................................

geleitet.

Alle Aufträge gehen an die Gesellschaft. Die Gesellschafter bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Ggf. ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Gesellschafter einen Auftrag bearbeitet.

Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

Die Gesellschaft schließt Haftpflichtversicherungen in der jeweilig notwendigen Höhe ab. Die Höhe der Deckungssummen wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter wie folgt:

Schadensersatz, der aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Gesellschafters zu leisten ist und nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist, geht zulasten des Gesellschaftsvermögens. Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Gesellschaft die außerhalb des Versicherungsschutzes zu leistenden Schadensersatzzahlungen zu 50 %, im übrigen der verursachende Gesellschafter. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet dieser allein.

Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, während des Bestehens der Gesellschaft sowie nach seinem Ausscheiden aus dieser für die Dauer von ................... Jahren im Umkreis von ....................... km Luftlinie, gemessen vom Sitz der Gesellschaft aus, kein gleichartiges Geschäft zu betreiben oder sich an einem solchen mittel- oder unmittelbar zu beteiligen noch der Gesellschaft auf andere Weise Konkurrenz zu machen.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot zahlt der Gesellschafter eine Vertragsstrafe i. H. v. insgesamt ...................... € an die anderen Gesellschafter.

# Buchführung, Bilanzierung

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist laufend Buch zu führen. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften binnen sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und das Ergebnis der Geschäftstätigkeit sowie den Gewinn- und Verlustanteil des einzelnen Gesellschafters festzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jeden Gesellschafter wird ein eigenes Kapitalkonto geführt, über das Entnahmen, Einlagen, Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

Mit der Erfüllung dieser Pflichten wird ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt. Jeder Gesellschafter ist jedoch berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten oder unterrichten zu lassen sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

# Ergebnisverteilung, Entnahmen

Die Gesellschafter sind am Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn oder Verlust) wie folgt

beteiligt:

Gesellschafter .............................................................. .....................%

Gesellschafter ............................................................. .....................%

Gesellschafter .............................................................. .....................%

Ist das nach § 8 Abs. 1 S. 1 festgestellte Ergebnis ein Gewinn, ist mit diesem wie folgt zu verfahren:

Aus dem Gewinn ist zunächst das Kapital, das jedem Gesellschafter zu Beginn des Geschäftsjahres gemäß seinem Kapitalkonto zustand, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt .......................... %.

Von dem verbleibenden Gewinn erhält für das Jahr

der Gesellschafter .............................................. für die von ihm zur Verfügung

gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von ...................................... €

der Gesellschafter .............................................. für die von ihm zur Verfügung

gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von ...................................... €

der Gesellschafter .............................................. für die von ihm zur Verfügung

gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von ...................................... €

An dem danach verbleibenden Gewinn sind die Gesellschafter zu dem in Nr. 1 genannten Teilungsverhältnis beteiligt.

Ist das nach § 8 Abs. 1 S. 1 festgestellte Ergebnis ein Verlust, ist dieser zu dem in Nr. 1 genannten Verhältnis auf die Gesellschafter zu verteilen.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, monatlich einen Betrag in folgender Höhe unter Anrechnung auf seinen Kapitalanteil zu entnehmen:

Gesellschafter .................................................... ................................... €

Gesellschafter .................................................... ................................... €

Gesellschafter .................................................... ................................... €

Steht zu erwarten, dass diese Entnahmen den Gewinnanteil, der dem Gesellschafter gemäß § 9 Nr. 2 am Ende des Geschäftsjahres zusteht, überschreiten, ist der Vorauszahlungsbetrag in gegenseitiger Absprache entsprechend zu verringern. Evtl. geleistete Überzahlungen sind in diesem Fall vom Gesellschafter innerhalb von ................... Wochen nach Feststellung der Überzahlung zurückzuzahlen. Davon abweichende Entnahmen sind von den übrigen Gesellschaftern vorab schriftlich zu genehmigen. Die Entnahmen dienen auch der Zahlung persönlicher Steuern und Sozialabgaben.

# Krankheit

Für den Krankheitsfall hat jeder Gesellschafter für sich Vorsorge zu treffen. Für diese Zeit sowie bei selbst verschuldeter Behinderung verliert er den anteiligen Gewinnbeteiligungs- und Vorauszahlungsanspruch. Jeder Krankheitstag wird mit 4 % der monatlichen Vorauszahlung berechnet.

# Urlaub

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 35 Werktagen. Der Urlaub ist nach Möglichkeit während der Betriebsferien zu nehmen. Der Urlaub ist untereinander abzusprechen. Bei einer zuvor zwischen den Gesellschaftern abgestimmten Mehr- oder Minderinanspruchnahme des Urlaubs erfolgt ein Ausgleich entsprechend der in § 10 getroffenen Regelung.

## Beendigung der Gesellschaft durch Kündigung und Ausschluss

Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von ...........................

Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch erst zum .............................. .

Fristlos kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Jede Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern erfolgen. Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva fortgesetzt. Diese haben dabei die handwerksrechtlichen Vorschriften zu beachten. Besteht die Gesellschaft lediglich aus zwei Gesellschaftern, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

Jeder Gesellschafter kann durch Beschluß der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund in seiner Person vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

* wenn ein Gesellschafter berufunfähig ist oder aufgrund Krankheit, teilweiser   
  Berufsunfähigkeit oder sonstigen Gründen länger als 6 Monate seine Mitarbeit in der   
  Gesellschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat,
* wenn ein Gesellschafter trotz Abmahnung gegen eine Verpflichtung verstößt, die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegt ist
* wenn ein Gesellschafter mehr als einmal dem Wettbewerbsverbot des § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt,
* wenn ein Gesellschafter Mittel der Gesellschaft, sei es Geld, Sach- oder Dienstleistungen, in erheblichem Umfang für private Zwecke verwendet,
* wenn gegen einen Gesellschafter ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.

## Sonstiges

Die Vertragsparteien erklären, dass sie keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen haben. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die den Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Gesellschafter bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das für den Sitz des in dem Pachtobjekt betriebenen Gewerbes zuständige Gericht vereinbart.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff BGB.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Ort (Vermieter) Datum, Ort (Mieter)